

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Übersicht der gefassten Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtrates Merseburg vom 23.07.2015

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 47/SS SR/15

Vorfristige Mittelfreigabe für Investitionen, Zuschüsse an Vereine und Kulturveranstaltungen 2015

- Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 48/SS SR/15

Satzung über die Festsetzung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im OT Blösien für das Jahr 2011

- Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 49/SS SR/15

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Einkaufszentrum Brühl“

- Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 050/SS SR/15

Grundschulbezirksverzichtssatzung

- Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 051/SS SR/15

Rechtsformwechsel KOWISA KG

- Einstimmig beschlossen

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 052/SS SR/15

Grundstücksangelegenheiten

- Mehrheitlich beschlossen

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 47/SS SR/15

Vorfristige Mittelfreigaben für Investitionen, Zuschüsse an Vereine und Kulturveranstaltungen 2015

Der Stadtrat hat im Zusammenhang mit der vorläufigen Haushaltsführung die vorfristige Mittelfreigabe für Investitionen in der Gesamthöhe von 6.366.401,77 Euro, Zuwendungen an Kultur-, Sport und soziale Vereine in der Gesamthöhe von 277.257,80 Euro, kulturelle und soziale Veranstaltungen der Stadt Merseburg in Höhe von 21.200,00 Euro beschlossen.

Der Stadtrat hat die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von insgesamt 787.957,01 Euro beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 28

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 5

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 23.07.2015

Merseburg, den 24.07.2015

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 48/SS SR/15

Satzung über die Festsetzung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im OT Blösien für das Jahr 2011

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen im OT Blösien beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 29

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 29

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 23.07.2015

Merseburg, den 24.07.2015

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Blösien

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Blösien auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa vom 21.10.2008 beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Für die Abrechnungseinheit Blösien wird gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Geusa der Beitragssatz für das Jahr 2011 auf 0,65 €/m² festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, 24.07.2015

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 49/SS SR/15

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Einkaufszentrum Brühl"

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für den Bereich nördlich der Straße Sand und südlich der Straße Brühl wird der Bebauungsplan Nr. 60 „Einkaufszentrum Brühl“ gemäß § 30 BauGB aufgestellt. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Brühl
- im Osten durch die Breite Straße
- im Süden durch die Straße Sand
- im Westen durch die Sixtistraße

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Plan dargestellt. Ziel der Planung ist die Revitalisierung und Aufwertung des Standortes Brühl-Center in der Merseburger Innenstadt.

2. Für das Plangebiet soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmung:
Anwesend: 29
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0
-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 23.07.2015

Merseburg, den 24.07.2015

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Anlage: Planskizze



Beschluss Nr. 050/SS SR/15

Grundschulbezirksverzichtssatzung

Der Stadtrat hat die als Anlage beigegefügte Grundschulbezirksverzichtssatzung beschlossen.

Abstimmung:
Anwesend: 29
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 23.07.2015

Merseburg, den 24.07.2015

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

SATZUNG über den Verzicht von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Merseburg (Grundschulbezirksverzichtssatzung)

Präambel

Der Stadtrat Merseburg hat mit Beschluss vom 15.12.2005 auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Merseburg ab dem Schuljahr 2006/2007 verzichtet. Die Stadt Merseburg hält an diesem Verzicht fest und bestimmt die Kapazität der Grundschulen in städtischer Trägerschaft.

Aus diesem Grund beschließt der Stadtrat Merseburg gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 68), letzte Änderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358) sowie der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und Aufnahme an allge-meinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA 2014, 92) in seiner Sitzung am 23.07.2015 die nachfolgende Satzung:

§ 1 Verzicht auf Schulbezirke

Die Stadt Merseburg legt Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen im Stadtgebiet nicht fest.

§ 2 Trägerschaft

Die Stadt Merseburg ist Trägerin der nachfolgenden öffentlichen Grundschulen:

1. Grundschule „Albrecht Dürer“
2. Grundschule „Am Geiseltalor“
3. Grundschule Geusa
4. Grundschule „Im Rosental“
5. Grundschule „Joliot Curie“
6. Grundschule „Otto Lilienthal“

§ 3 Kapazitäten für Grundschulen

(1) Für die öffentlichen Grundschulen werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen bestimmt:

Grundschule	Anzahl der Schüler	Regelzügigkeit
1. „Albrecht Dürer“	200	2- bzw. 3-zügig
2. „Am Geiseltalor“	300	3-zügig
3. Geusa	90	1-zügig
4. „Im Rosental“	300	3-zügig
5. „Joliot Curie“	165	2-zügig
bis zum Abschluss der Sanierung, anschließend	240	3-zügig
6. „Otto Lilienthal“	240	3-zügig

§ 4 Vorübergehende Kapazitätserhöhung

(1) Die Kapazitätsgrenzen der Grundschulen können für ein Schuljahr vorübergehend erhöht werden, wenn:

1. Ein schulpflichtiges Kind an die Grundschule wechselt und diese Grundschule die nächstgelegene Grundschule im Sinne dieser Satzung für das Kind ist.

2. Neu angemeldete Kinder Anspruch auf Aufnahme an die Grundschule nach Abschluss eines Auswahlverfahrens im Sinne dieser Satzung haben.

(2) Der Oberbürgermeister legt die zeitlich befristete Erhöhung der Kapazitätsgrenze für die Grundschule fest und macht die Festlegung öffentlich bekannt.

§ 5 Grundschulaufnahme

Jedes schulpflichtige Kind hat einen Anspruch auf die Aufnahme in die Grundschule, die seiner Wohnung am nächsten liegt.

§ 6 Nächstgelegene Grundschule

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme und der Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in eine Grundschule werden in der Anlage zu dieser Satzung die von der Wohnung nächstgelegenen Grundschulen festgelegt.

§ 7 Anmeldung zur Grundschule

(1) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an einer Grundschule anzumelden.

(2) Die jährlichen Termine zur Anmeldung an einer Grundschule werden für die Kinder, die aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht.

(3) Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht bis zum 01. März des laufenden Jahres an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule zugewiesen.

§ 8 Aufnahme zur Grundschule

Die Stadt Merseburg entscheidet bis zum 31. August des Jahres vor der Einschulung über die Aufnahme an eine Grundschule. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid an die Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung der Stadt Merseburg ist unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund seiner körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Grundschule eingeschult werden kann.

§ 9 Auswahlverfahren

(1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als die Kapazitätsgrenze für die Grundschule zulässt, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Grundschulen bilden dafür Wartelisten.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden:

1. die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für die die ausgewählte Schule die nächstgelegene Grundschule ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern.

2. Unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern wird eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:

- Härtefälle im Sinne § 41 Abs.1 Satz 3 SchulG LSA
- vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
- sonstige soziale Belange (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten)
- pädagogisches Konzept der Schule unterstützt den Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes.

3. Sofern anhand der genannten Kriterien zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.

(3) Sofern die Erziehungsberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind eine andere Grundschule als die Nächstgelegene wählen, ist dieses zu begründen.

(4) Schulpflichtige Kinder, welche nach einem Auswahlverfahren an der angemeldeten Grundschule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Stadt Merseburg als Schulträger berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die betreffenden schulpflichtigen Kinder einer anderen Grundschule zuzuweisen. Das ist in der Regel die dann nächstgelegene Grundschule. Vor dieser Zuweisung hat die Stadt Merseburg die Ummeldung an andere Grundschulen mit freien Kapazitäten den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 10 Schulwechsel

(1) Nach Abschluss der Aufnahmeentscheidungen für die Grundschule können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Merseburg die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einer anderen Grundschule beantragen (Schulwechsel). Der Schulwechsel ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen. Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist der Schulwechsel spätestens bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung anzumelden.

(2) Der Antrag auf Schulwechsel ist zu begründen.

(3) Die Stadt Merseburg holt für die Entscheidung über den Schulwechsel eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel durch Bescheid.

(4) Dem Schulwechsel ist in der Regel zuzustimmen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. Besondere Gründe sind ausschließlich dann gegeben, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Ausnahmen sind bei besonders schwerwiegenden Gründen eines Schulwechsels möglich.

(5) Für schulpflichtige Kinder, welche nicht an die gewünschte Schule wechseln können, wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die künftige Grundschule ausgewählt.

§ 11 Übergangsregelung für das Schuljahr 2016/17

Die Anmeldungen von schulpflichtigen Kindern für das Schuljahr 2016/17 durch die Erziehungsberechtigten werden bis zum 31.08.2015 entschieden, soweit diese Entscheidung nicht bereits bis zum Inkrafttreten der Satzung erfolgt oder durch die Überschreitung der Kapazität einer Grundschule notwendig geworden ist.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, 23.07.2015

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 der Grundschulbezirksverzichtssatzung der Stadt Merseburg Zuordnung der räumlichen Bereiche der Stadt zu einer Grundschule (nächstgelegene Grundschule) Stand: 24.06.2015

Grundschule „Albrecht Dürer“

Alberichstraße, Alte Lauchstädter Straße, Albrecht-Dürer-Straße, August-Bebel-Straße, Bithorn-Promenade, Brotuffstraße, Bürgergarten, Damaschkestraße, Eisenbahnstraße, Erwinstraße, Erzbergerstraße, Fieselerstraße, Fliederweg, Friesenstraße, Gartenstraße, Geusaer Straße zwischen Klobikauer Straße und B 91 (Thomas-Müntzer-Straße), Gutenbergstraße, Hatheburgstraße, Horststraße, Jahnstraße, Junkersstraße, Kastanienpromenade, Klobikauer Straße zwischen Geusaer Straße und B 91 (Thomas-Müntzer-Straße), Lassallestraße, Lauchstädter Straße, Markwardstraße, Naumburger Straße von 27 bis 35a, ungerade Nelkenweg, Reinefarthstraße zwischen Roter Feldweg und Lutherstraße, Rektor-Block-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenweg, Roter Feldweg, Rudolf-Breitscheid-Platz, Siegfriedstraße, Steinstraße, Teichstraße, Thankmarstraße, Thietmarstraße, Thomas-Müntzer-Str. von 9 bis 77, ungerade Tulpenweg, Veilchenweg, Von-Harnack-Straße zwischen Lauchstädter Straße und August-Bebel-Straße, Wilhelm-Liebknecht-Straße, Zepelinstraße

Grundschule „Am Geiseltalor“

Ahornweg, Akazienweg, Albert-Keller-Straße, Amselweg, An den Rohrackern, Arthur-Scheibner-Straße, Benndorfer Straße, Bergmannseck, Bergmannsring, Beunaer Straße, Birkenweg, Blütenweg, Buchenweg, Drosselweg, Erich-Weinert-Straße, Erlenweg, Feldschlößchenweg, Feldstraße, Finkenweg, Florian-Geyer-Straße, Förderstraße, Geiseltalstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Glückaufstraße, Goldammerweg, Häuerstraße, Kastanienallee, Kirschweg, Kötzschener Weg, Lerchenweg, Leunaweg, Mittelfeldstraße, Naumburger Straße zwischen B 181 (Naumburger Straße) und OT Beuna, Naundorfer Straße, Pappelallee, Philipp-Müller-Straße, Platanenweg, Schillerplatz, Siedlerweg, Spergauer Weg, Starweg, Steigerstraße, Stieglitzweg, Straße des Friedens, Südstraße, Thomas-Müntzer-Straße von 2 bis 8, 5 und 7, Thüringer Weg, Unter den Eichen, Wernsdorfer Straße, Wiesenweg, Zscherbener Weg, Zwergstraße

Grundschule Geusa

Ortsteil Atzendorf, Ortsteil Blösien, Ortsteil Geusa, Ortsteil Zscherben, Ortsteil Beuna, Clara-Zetkin-Straße

Grundschule „Im Rosental“

Ortsteil Meuschau, Ortsteil Trebnitz, Abbestraße, Am Neumarkt, Am Saalehang, Am Stadtpark, Am Werder, Amtshäuser, An der Hoffscherei, An der Klia, Apohekerstraße, Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Brauhausstraße, Breite Straße, Brühl, Burgstraße, Christianenstraße, Dammstraße, Domplatz, Dompropstei, Domstraße, Entenplan, Fasanerie, Freiligrathstraße, Georgstraße, Gerichtsrain zwischen Vor dem Klausentor und Hallesche Straße, Gotthardstraße, Große Ritterstraße, Grüner Markt, Grüne Straße, Haeckelstraße, Hälterstraße, Heinrich-Heine-Straße, Herweghstraße, Hohe Brücke, Hohndorfer Weg, Hölle, Kirchstraße, Kleine Ritterstraße, Kloster, König-Heinrich-Straße, Krautstraße, Leinpfad, Lessingstraße, Leunaer Straße, Lindenausstraße, Lindenstraße, Marienstraße, Markt, Meistergasse, Melchior-Brenner-Straße, Meuschauer Straße, Moestelstraße, Mühlberg, Neumarkt, Nulandtplatz, Nulandtstraße, Oberaltenburg, Obere Burgstraße, Ölgrube Poststraße, Preußerstraße, Querstraße, Rathenausstraße, Rischmühle, Rischmühlenschleuse, Robert-Blum-Straße, Rosental, Roßmarkt, Sand, Schmale Straße, Schreiberstraße, Schulstraße, Seffnerstraße, Siegfried-Berger-Straße, Sixtistraße, Slawenweg, Sonnenwinkel, Sorbenweg, Stänkerge, Stockgasse, Stufenstraße, Tiefer Keller, Treidelweg, Unteraltenburg, Venenien, Vor dem Klausentor, Wagnerstraße, Weinberg, Weiße Mauer, Weißenfesler Straße, Werderstraße, Winkel

Grundschule „Joliot Curie“

Agnerstraße, Alois-Senefelder-Straße, Am Airpark, Am Eichhornpark, Am Stecknersberg, Annemariental, Basedowstraße, Bertolt-Brecht-Straße, Bottroper Straße, Brandisstraße, Bunsenstraße, Châtilloner Straße, Curiestraße, Dieselstraße, Dr.-Erhard-Hübener-Straße, Eckehardtstraße, Elisabeth-Schumann-Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Fichtestraße, Fischweg, Friedrich-Wöhler-Straße, Fritz-Hofmann-Weg, Fritz-Reuter-Straße, Gaußstraße, Genzanoer Straße, Gerichtsrain zwischen Hallesche Straße und B 91, (Thomas-Müntzer-Straße), Goethestraße, Graf-von-Arnim-Straße, Haackestraße, Hallesche Straße, Hansastraße, Hans-Grade-Straße, Henckelstraße, Herrfurthstraße, Hermann-Löns-Weg, Hoppenhaupt-Straße, Hugo-Vogel-Straße, Huttenstraße, Immanuel-Kant-Straße, Jagdrain, Klaprothstraße, Knapendorfer Weg, Ladegaststraße, Luppestraße, Lutherstraße, Max-Planck-Weg, Melanchthonstraße, Mitscherlichweg, Nernststraße, Paracelsusweg, Parkstraße, Paul-Gerhardt-Straße, Querfurter Straße, Rademacherstraße, Reinefarthstraße zwischen Lutherstraße und Gerichtsrain, Robert-Koch-Straße, Röntgenstraße, Rudolf-Harbig-Straße, Saalestraße, Schiefweg, Schillerstraße, Schokholtzstraße, Seebeckstraße, Simon-Hoffmann-Straße, Straße der Jugend, Theodor-Körner-Straße, Triebelstraße, Trothastraße, Von-Bayer-Straße, Von-Behring-Straße, Von-der-Recke-Straße, Von-Harnack-Straße zwischen August-Bebel-Straße und Gerichtsrain, Von-Helmholtz-Weg, Von-Liebig-Weg, Walter-Bauer-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Ziegelweg

Grundschule „Otto Lilienthal“

Am Goldgraben, Carl-Bosch-Straße, Fritz-Haber-Straße, Fritz-Winkler-Straße, Geusaer Straße zwischen B 91 (Thomas-Müntzer-Straße) und OT Geusa, Gustav-Adolf-Straße, Ikarusstraße, Illweg, Isselweg, Joachim-Quantz-Straße Kinzigweg, Klobikauer Straße zwischen B 91 (Thomas-Müntzer-Straße) und Gartenanlage „Zur Sülze“, Kyllweg, Lahnweg, Lippeweg, Mainweg, Moselweg, Murgweg, Naheweg, Oeltzschnerstraße, Otto-Lilienthal-Straße, Ottoweg Rheinstraße, Ruhrweg, Saarweg, Salmweg, Siegweg, Thomas-Müntzer-Straße von 12 bis 74, gerade, Ulmenweg, Weidenweg, Wupperweg, Ziolkowskistraße, Campus Hochschule Merseburg (4 Straßen)

Beschluss Nr. 051/SS SR/15

Rechtsformwechsel der KOWISA KG 046/BV/15

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Dem Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA wird zugestimmt.

2. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Abstimmung:

Anwesend: 29

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 29

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 23.07.2015

Merseburg, den 24.07.2015

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

<p>Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).</p> <p>Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).</p> <p>Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).</p> <p>Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.</p> <p>Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.</p> <p>Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.</p> <p>Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.</p> <p>Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.</p> <p>Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.</p>	<p>Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.</p> <p>Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.</p> <p>Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.</p> <p>Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, ist, - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird, - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist. <p>Die Planunterlagen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de) unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes erfolgt lediglich informatorisch und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.</p> <p>Merseburg, 14.08.2015</p> <p>gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>
<p>Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de</p>	